Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 10,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 325. Montag den 21. November 1887. 81. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Das 43. Stück des diesjährigen **Reichsgesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird bis zum **13. December dss. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1754. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter. Vom 12. November 1887.

Leipzig, den 17. November 1887.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Krumbiegel.

### Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Einkommenschätzung für das Steuerjahr 1888 werden den Vorständen von juristischen Personen, Vereinen aller Art, sowie den Arbeitgebern u. s. w. gegenwärtig Formulare zur Anfertigung von Gehalts- bez. Lohnnachweisungen behändigt, welche nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 36 und 37 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878, verbunden mit §. 28 der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 11. October desselben Jahres ausgefüllt **binnen 8 Tagen, von der erfolgten Behändigung ab gerechnet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 ℳ, die bei Versäumung des Termins unnachsichtlich beigetrieben werden wird, an die Geschäftsstelle unserer Stadt-Steuer-Einnahme, Obstmarkt 3 (Stadthaus), Erdgeschoß, Zimmer Nr. 53 b, abzugeben sind.**

**Hierbei wird noch besonders hervorgehoben, daß für die auswärts wohnenden Arbeiter ꝛc. ebenfalls Lohnlisten, und zwar für jeden Ort getrennt, auszufertigen und mit einzureichen sind.**

Sollten die betreffenden Vorstände, Arbeitgeber u. s. w. Formulare in ungenügender Anzahl oder bis zum 15. dieses Monats überhaupt nicht erhalten haben, so können dieselben an der oben bezeichneten Geschäftsstelle in Empfang genommen werden.

Leipzig, den 12. November 1887.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Tröndlin. Göritz.

### Gewölbe-Vermiethung.

Das zur Zeit an Fräulein Wolff vermiethete **Verkaufsgewölbe** im Erdgeschoß des der Stadtgemeinde gehörigen Hausgrundstücks **Reichsstraße Nr. 1** soll vom **1. Januar** oder auf Wunsch vom **1. April k. Js.** an gegen **halbjährliche Kündigung**

**Montag, den 28. dss. Mts., Vormittags 11 Uhr**

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium des zu vermiethenden Gewölbes schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 14. November 1887.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Ia. 5519. Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Das für die Erbarin Marie Hendrich aus Wustew bei Zerbst hier unter dem 26. Juni 1883 ausgefertigte **Dienstbuch** ist auswärts abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Leipzig, am 14. November 1887.

**Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
II. 6619. Bretschneider. Kr.

Erstatteter Anzeige zufolge ist das für Helene Martha Belz aus Gotzis am 23. Juni 1882 hier ausgestellte **Dienstbuch** abhanden gekommen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle an uns abzuliefern.

Leipzig, am 17. November 1887.

**Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.**
I. 5476. Bretschneider. Gymlr.

### Submission, Thonrohrschleußen betr.

Im nächsten Jahre soll die hiesige **Rathhausstraße** und **Mühlgasse** beschleußt werden. Bewerber um diese Arbeiten wollen ihre Gebote bis längstens den 10. December d. J. versiegelt mit der Aufschrift „Schleußenbau betr." bei dem unterzeichneten Bürgermeister abgeben.

Der Plan ist auf unserm Rathhause einzusehen, woselbst auch die Bauvorbedingungen und Anschlagsblanquets gegen Erlegung der Copialgebühren im Betrage von 75 ₰ zu erhalten sind.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Rötha, am 19. November 1887.

**Der Stadtrath.**
E. Gunzel, Bürgermeister.

### Holz-Verkauf.

**Montag, den 28. November cr., Vormittags 10 Uhr,** sollen im Schlage des Reviers **Turchwitz,** Jagen 27, unweit der Straße Cossa-Bechlitzer und der Cossaer Revierausfuhrstraße,

**374 Kiefern-Nutzstücke — 513 fm**

versteigert werden.

**Cölschen,** den 19. November 1887.

**Der Königliche Oberförster.**

## Nichtamtlicher Theil.

### Der Sturz des Ministerium Rouvier.

Am Sonnabend ist das Ministerium Rouvier von 169 Republikanern und 148 Conservativen unter Führung Clemenceau's gestürzt worden, die äußerste Linke hat sich mit den Vertretern der Monarchie vereinigt, um einen Zustand herbeizuführen, welcher Frankreich vor die gefährlichste Krisis seit der Beseitigung des Kaiserreichs stellt. Wenn jemals ein Ministerwechsel in der französischen Republik gerechtfertigt war, so ist es der gegenwärtige, aber auch noch nie zuvor ist die Bildung eines neuen Ministeriums gleich schwierig gewesen. Goblet, der Vorgänger Rouvier's, hat bereits erklärt, daß er den Auftrag der Cabinetsbildung wegen der Verworrenheit der Lage ablehnen würde. Es scheint also doch, daß er zum Nachfolger Rouvier's ausersehen war und daß Vorbesprechungen in dieser Hinsicht stattgefunden haben. Rouvier setzt die Lage in anderem Sinne auf, wie die ironische Bemerkung zeigt, welche er an Clemenceau richtete, als er das Palais Bourbon verließ: „Sie haben mich von einer schweren Bürde befreit, ich werde Grevy rathen, Sie zu berufen." Wenn überhaupt unter Grevy noch ein Ministerium zu Stande kommt, so kann es nicht unter Leitung Clemenceau's stehen, es sei denn, daß die Intransigenten die Unterstützung der Monarchisten gewännen, daß also die Mehrheit des 19. November zugleich die Mehrheit des Ministeriums Clemenceau würde.

Die Republikaner wollen eine allgemeine Verbindung aller republikanischen Gruppen zu Stande bringen, um eine starke unbestittene Regierungsgewalt zu begründen. Wenn diese Einigung zu Stande kommt, dann ist die erste Handlung, welche sie zur Folge hat, Grevy zum Rücktritt zu nöthigen, weil eine starke unbestittene Regierungsgewalt unter diesem Präsidenten überhaupt nicht mehr denkbar ist. Aber dieser Bund aller Republikaner wird voraussichtlich nicht über den Versuch hinauskommen, weil die Opportunisten und das linke Centrum sich niemals mit den Intransigenten verständigen können, ja, weil selbst die Beilegung des Streits zwischen gemäßigten und radicalen Republikanern sehr unwahrscheinlich ist. Die Vereinigung der beiden Extreme, durch welche der Sturz Rouvier's erreicht wurde, ist zu unnatürlich, als daß sie ernstlich in Frage kommen könnte; die beiden Verbündeten müßten denn ihr Bündniß mit dem Hintergedanken abschließen, daß entweder die Monarchie über die Republik oder die Anarchie über beide triumphiren solle. Frankreich hat schon viele seltsame staatliche Gebilde durchgemacht, aber dieses Bündniß würde doch alles bisher Dagewesene in den Schatten stellen.

Grevy zeigt eine Festigkeit, die man von ihm nicht hätte erwarten sollen in Anbetracht der sich täglich häufenden Anklagen gegen Wilson und gegen seinen Neffen Leon Grevy. Wenn die höchste Würde im Staate so tief erniedrigt ist, wie es durch die nächsten Angehörigen des Präsidenten Grevy geschehen ist, dann kann dieser unter so zerrütteten Verhältnissen auf seinem Posten nicht mehr ausharren, dann muß ein Anderer die Zügel der Regierung ergreifen, an den sich die Schmähsucht nicht heranwagt. Grevy mag persönlich noch so achtungswerth sein, von dem Vorwurf der Schwäche gegen seinen Schwiegersohn vermag er sich nicht zu reinigen. Gegen Wilson hätte er rechtzeitig die Festigkeit zeigen sollen, die er jetzt in der Vertheidigung des ihm auf sieben Jahre anvertrauten Postens an den Tag legt, er würde dann mit Recht sich darauf berufen können, daß ihm das Gesammtwohl mehr am Herzen liegt als seine persönlichen Interessen. Die Handlungsweise Wilson's ist nicht die eines unschuldig Verletzten und Verleumdeten, sondern die eines Mannes, welcher die Vortheile, welche ihm seine Verbindungen gewähren, zu seiner Entlastung bis aufs Aeußerste ausnutzen will. Was jetzt über ihn hereinbricht, erscheint als die Vergeltung für eine unendliche Reihe von Uebergriffen und Gesetzesverletzungen, die er sich im Vertrauen auf seine nahen Beziehungen zum Staatsoberhaupte erlaubt hat.

Ob Grevy, wie das „Journal des Debats" meldet, privatim erklärt hat, daß er unter keinen Umständen zurücktreten werde, um nicht einen gefährlichen Präcedenzfall zu schaffen, ändert an der Sachlage nichts, dadurch wird seine Stellung nicht befestigt. Es kommt jetzt nur darauf an, ob die Ministerkrisis ohne Rücktritt des Präsidenten zu lösen ist, oder nicht. Ansehen besitzt Grevy nach den neuesten Vorkommnissen nicht mehr in dem Grade, um einem Ministerium als Rückhalt dienen zu können, im Gegentheil hat das Ministerium Rouvier während des letzten Monats seiner Amtsthätigkeit die Stellung des Präsidenten gedeckt. Mit dem Ministerium Rouvier hat Grevy seinen letzten Halt in der öffentlichen Meinung verloren, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß sich noch ein Mann von Einfluß finden wird, welcher den Muth besitzt, die Erbschaft des Ministeriums Rouvier anzutreten. Mit jedem neuen Ministerwechsel hat sich die Schwierigkeit vergrößert, den nöthigen Ersatz zu finden, Freycinet, welcher stets zuerst als Candidat für den Vorsitz im Ministerium in Aussicht genommen wird, wenn eine Regierung zurücktreten ist, hat schon zwei Mal abgelehnt, die Lücke auszufüllen, und wird heute um so weniger geneigt sein, das Staatsruder zu ergreifen, da aller Augen auf den wankenden Präsidentenstuhl gerichtet sind.

Die Monarchisten würden nicht gegen Rouvier gestimmt haben, wenn sie nicht den Augenblick für gekommen erachtet, um die Entscheidung über die Staatsform herbeizuführen. In der That scheint der Zeitpunct für diese Entscheidung günstig zu sein, denn die republikanischen Gruppen haben sämmtlich abgewirthschaftet, ihre Führer haben sich in dem Streben abgenutzt, die Republik auf feste Grundlagen zu stellen. Opportunistische Ministerien haben mit radicalen abgewechselt, ohne daß dadurch die Lösung des Räthsels gefunden worden wäre, wie die Republik zu einer dauernden Staatsform gemacht werden könnte. Die gemäßigte Republik, wie sie Thiers ins Leben rufen wollte, ist diejenige Staatsform, welche für die Aufrechthaltung des Friedens die meisten Aussichten darbietet. Deshalb wurde sie von Deutschland willkommen geheißen und nach Kräften unterstützt; aber wenn wir vor der Wahl stehen, ob wir die rothe Republik unter der Aegide des Herrn Clemenceau, die Dictatur unter Boulanger oder die Monarchie unter dem Grafen von Paris über uns ergehen lassen sollen, dann ist die Wahl sehr schwer. Die Herrschaft der äußersten Linken kann nur als Uebergangsstadium in Betracht kommen, um entweder der Dictatur oder der Monarchie die Wege zu ebnen. Je tiefer der Fall ist, den die Republik macht, um den Grafen von Paris als Retter willkommen zu heißen, um so eher wird derselbe der Nothwendigkeit überheben, den Krieg gegen Deutschland als die Grundlage seiner Herrschaft zu betrachten. Vorsichtige Leute — und zu diesen gehört der Graf von Paris — scheuen verzweifelte Mittel, und deshalb wird der Enkel Louis Philipp's froh sein, wenn er um die Klippe des Nachkrieges glücklich herumkommt. Wenn Boulanger als Dictator berufen wird, so ist er gewiß, sein militärisches Organisationstalent und seine Begabung als Feldherr zu erweisen, der Krieg ist dann unvermeidlich, oder es fragt sich, ob die durch die republikanische Wirthschaft verarmten Franzosen nicht einen Zustand vorziehen werden, welcher ihnen gestattet, durch friedliche Arbeit die verlorenen Milliarden wieder zu erwerben. Man hat die orleanistische Wiedergeburt der Monarchie bisher immer als ein Schreckbild aufgefaßt, welches die Gefahr eines Nachkrieges in unmittelbare Nähe rücken könnte. Die Panslavisten sind bei dem Bestreben, Frankreich als Bundesgenossen zu gewinnen, nicht wählerisch; sie begrüßten die Dictatur Boulanger's, als der Rücktritt des Ministeriums Goblet bevorstand, mit Beifall, sie würden die Thronbesteigung des Grafen von Paris gewiß mit derselben Empfindung begrüßen wollen, aber es fragt sich, ob dieser Prätendent es nicht vorziehen würde, sichrere Wege zu wandeln. Die Kriegslust ist im französischen Volke im Schwinden begriffen, das hat die Aufnahme ergeben, welche Deroulede in der letzten Versammlung der Intransigenten in der Salle Lévis gefunden hat. Auch das ist ein sehr beachtenswerthes Moment, daß bei der gegenwärtigen Krisis das Kriegsgeschrei gar keine Rolle gespielt hat. Frankreich ist mit der Ordnung seiner inneren Angelegenheiten beschäftigt und diese Beschäftigung hat seinen Kriegseifer wesentlich gedämpft. Es wäre nicht unmöglich, daß diese Stimmung erhielt und daß sich daraus ein dauernder besserer Zustand entwickelte als der, welchen wir jetzt seit 16 Jahren zu tragen genöthigt waren. *

### Leipzig, 21. November 1887.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bringt an leitender Stelle die folgende, bereits telegraphisch erwähnte halbamtliche Auslassung über unser Verhältniß zu Rußland:

Der „Times" wird von ihrem Wiener Correspondenten berichtet, die russische Regierung suche den Finanzkrieg mit Deutschland ein Ende zu machen. Der russische Botschafter in Berlin sei einer Verständigung sehr günstig gestimmt; bevor jedoch in der Angelegenheit irgend etwas erreicht werden könne, müsse Rußland gewisse Bedingungen anerkennen, die das Berliner Cabinet als unerläßlich für ein gutes zukünftiges Einvernehmen betrachte. Herr Wyschnigradski dürfte nicht länger Finanzminister bleiben und Graf Tolstoi, sowie Herr Podjedonoszjew müßten aufhören, die französischen Revanchepolitiker offen zu ermuthigen. Unter diesen Bedingungen, so glaube man in Wien, würde Fürst Bismarck einer Erneuerung der freundschaftlichen Beziehungen zu Rußland zustimmen.

Der Wiener Berichterstatter der „Times" ist in dieser Beziehung gänzlich falsch unterrichtet. Dergleichen Einmischungen in die inneren Angelegenheiten anderer Mächte liegen ganz außerhalb der diplomatischen Traditionen und Möglichkeiten, und der „Times"-Correspondent beweist, daß er den Kreisen amtlicher Beurtheilung fern steht, wenn er es für möglich hält, daß eine Macht von der anderen als Bedingung der Fortsetzung der Freundschaft Entlassung oder Einsetzung bestimmter Minister verlangt. In der Diplomatie wäre das so ungehörlich, daß es, wo die Absicht, in Frieden zu bleiben, bestehe, ganz ausschließt und ausgeschlossen wäre. Die inneren Einrichtungen Rußlands können nie Gegenstand eines Abkommens mit Deutschland oder Oesterreich sein. In demselben muß jede Macht ihren Weg gehen, ohne einen Einfluß auf die Freiheit der Entschließung der anderen auch nur zu versuchen. Was würde beispielsweise die „Times" zu der Zumuthung einer continentalen Macht sagen, eine Modification des englischen Ministeriums als Bedingung der Fortsetzung guter Beziehungen aufzustellen, oder welchen Eindruck würde es auf die deutsche Presse machen, wenn Rußland von Deutschland die Entfernung des Fürsten Bismarck verlangte?

Die „Times" ist auch darüber im Irrthum, daß die wirthschaftlichen Fragen, wie sie Herr Wyschnigradski repräsentirt, ein entscheidendes Element für die auswärtige Politik der beiden Mächte in sich trügen. Die wirthschaftlichen Divergenzen zwischen Deutschland und Rußland dauern seit dem Anfang des Jahrhunderts, namentlich seit den Kyonsiger Jahren, und haben ebenso ernste Phasen wie die jetzige durchgemacht, ohne auf das politische Einvernehmen beider Mächte zurückzuwirken. Auf diesem Gebiete muß jede Regierung eben den Wohlstand ihrer Nation pflegen, wie sie es versteht, und kann man auf der Schwierigkeit, wirthschaftliche Interessen in Einklang zu bringen, unter befreundeten Regierungen keinen Anlaß zu Verstimmungen vernehmen.

* Der Bundesrath dürfte in seiner Sitzung vom Sonnabend den Rest des Specialetats erledigt haben, der ihm bereits zugegangene Hauptetat nebst der zugehörigen Denkschrift über die Anleihe dürfte am Montag erledigt werden. Die Behauptung, daß eine Beschlußfassung über die Vorlage betreffend die Erhöhung der Getreidezölle, bereits stattgefunden habe, soll der Begründung entbehren. Eine derartige Vorlage soll den Bundesrath allerdings beschäftigen; aus nahliegenden sachlichen Gründen ist deren strenge Geheimhaltung geboten.

* Der Nachricht, der Reichskanzler Fürst Bismarck gedenke in diesen Tagen nach San Remo zu reisen, wird an unterrichteter Stelle widersprochen.

* Wie aus Kiel gemeldet wird, hat Vicеadmiral v. Blanc die Geschäfte des Chefs der Marinestation wieder übernommen. Dem Capitain zur See Werner ist mit dem Charakter als Contreadmiral der Abschied bewilligt worden.

* Am Freitag starb in Berlin einer der ältesten unter den hohen Beamten des preußischen Staates, der Wirkl. Geh. Rath Dr. Sulzer, geb. am 31. Juli 1801 zu Magdeburg. Er war bis zu seinem Tode Mitglied des Staatsrathes (in den er schon 1854 berufen wurde), des Heroldsamts und der Generalordenscommission. Sein Patent als Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädicate Excellenz datirt vom 21. Juni 1869. Bei dem großen „Pairsschub" im November 1872 war er auch in das Herrenhaus berufen worden.

* Die Forderung einer beträchtlichen Erhöhung der Civilliste für den Regenten des Herzogthums Braunschweig, Prinzen Albrecht von Preußen, wird in der „Magdeburgischen Zeitung" folgendermaßen begründet:

Der verstorbene Herzog hatte einen großen Theil des ihm vom Lande gewährten Einkommens auf das herzogliche Hoftheater zu verwenden, das etwa ¼ Million Mark mehr kostete, als es einbrachte. Diese unverhältnißmäßig großen Opfer gaben auch in neuerer Zeit Anlaß, daß der Landtag das Einkommen des Herzogs erhöhte. Abgesehen von den jährlichen Aufwendungen für das Hoftheater, hatte des Herzogs Schatulle auch die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der Hofcapelle zu tragen. Die vom Lande gewährte Apanage trat nach dieser Richtung hin eine Erhöhung ein, welche nicht gerade den Neid erwecken konnte. Diese Verhältnisse haben zu der Erwägung geführt, ob nicht das Landeseinkommen des Herrschers zu erhöhen sei. Schon der nächste Landtag dürfte sich mit dieser Frage befassen, welche wohl auch die Hoftheatercommission Allgemeinem bei führen dürfte. Mit einigen Tausend Mark kann selbstverständlich die Lücke nicht ausgefüllt werden; man spricht davon, daß etwa ¼ Million gefordert werden wird.

* * *

* Sir Morell Mackenzie hat in Folge von befriedigenden Nachrichten aus San Remo die beabsichtigte Reise dorthin um etwa 14 Tage verschoben.

* Das Einschwören von Specialconstabeln gehört zu den Besonderheiten des englischen Verfassungslebens, das bekanntlich nicht auf geschriebenen Paragraphen, sondern auf dem Herkommen beruht. Es hängt mit den aus dem Zeitalter der englischen Bürgerkriege stammenden Ueberlieferungen zusammen, wonach die Verwendung der bewaffneten Macht im Dienste der inneren Ordnung in gewisse Grenzen gebannt ist, welche, vom modernen Zweckmäßigkeitsstandpuncte befremdlich, überlebt, ja mitunter geradezu widersinnig erscheinen und in der That nur kraft des tief im englischen Volkscharakter wurzelnden Conservativismus, mit seinem zähen Festhalten am Ueberkommenen noch heutigen Tages respectirt werden. Natürlich kommt das Einschwören von Specialconstabeln, als Beistand der regulären Polizei, nur bei außerordentlichen Gelegenheiten vor. Zum letztenmale nahm man vor fast genau zwanzig Jahren zu derartiger Maßregel seine Zuflucht, wo unter dem Eindrucke der Erstürmung im Clerkenwell-Gefängniß, am 13. December 1867, Aufforderungen an die Bürgerschaft London's ergingen, sich behufs Verhinderung fenischer Unthaten in die Listen einzuzeichnen. Indessen war der Bedarf an Specialconstabeln damals nur ein verhältnißmäßig geringfügiger, auch blieb zum Glück die Veranlassung, von ihren Diensten praktischen Gebrauch machen zu müssen, aus. Noch zwanzig Jahre weiter zurück liegt die vorletzte Einschwörung von Specialconstabeln, welche zur Zeit der chartistischen Unruhen stattfand. Zu jener Zeit war die Lage so ernst, daß nicht nur die Polizei, sondern auch das Militair, noch unter dem Oberbefehle des Herzogs von Wellington stehend, sich für alle Fälle bereit hielt. Angesichts dieser Vorkehrungen unterblieben auch damals ernstere Conflicte zwischen der Ordnungspartei und den Ausschreitungslustigen. Heute liegt der Fall insofern ernster, als man es mit einer Bewegung zu thun hat, welche aus internationalen Quellen gespeist wird und Ziele verfolgt, die im Wege geordneter staatlicher Action schon um deswillen nicht erreichbar sind, weil sie in bewußten und principiellen Gegensatz zu der modernen Staatsordnung überhaupt treten. An der Entschlossenheit und Macht der Regierung, aufrührische Kundgebungen auch ohne Zuhilfenahme von Specialconstabeln zu unterdrücken, kann zwar im Ernste nicht gezweifelt werden, aber weil die Agitatoren sich consequent als Anwälte der wahren Volkssache gerieren, legt die Regierung Werth darauf, durch eine so außergewöhnliche Maßregel, wie das Einschwören von Specialconstabeln ist, der öffentlichen Meinung den augenfälligen Beweis zu liefern, wie der Kern des Londoner Volks über die wüsten Schreckensscenen von Trafalgar-Square eigentlich denkt. Nach telegraphischen Meldungen ist das Ergebniß der Aufforderung zum Einschwören — der Listenschluß sollte heute Abend stattfinden — schon gleich am ersten Tage ein imposantes gewesen. Zahlreiche Personen, den verschiedensten Ständen und Classen angehörig, trugen ihren Namen ein, und man darf als gewiß annehmen, daß die Gesammtziffer der Specialconstabel wesentlich stärker sein wird, als die Zahl der Ruhestörer vom vorigen Sonntag.

* Von der westafrikanischen Küste kommt die Nachricht, daß Sir Francis de Winton mit einer militairischen Expedition nach dem Yonnie-Lande aufgebrochen ist, um den unruhigen Stamm gleichen Namens zu züchtigen. Die Expedition besteht aus 250 Mann eines westindischen Regiments.

### Vom Landtag.

* Dem sächsischen Landtag ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Befugniß zu Protokollaufnahmen und zu Beglaubigungen, zugegangen. Danach sind Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Protokollen in anderen als in den nach den Proceßgesetzen von ihnen zu erledigenden Angelegenheiten nur dann befugt, wenn ihnen das Befugniß für ihre Person ertheilt worden ist und das Befugniß zur Beglaubigung von Abschriften steht, ebenso wie bei den Verwaltungsbehörden, auch bei den Justizbehörden, den nach §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1867 und den nach Vorstehendem zur Aufnahme von Protokollen berechtigten Personen zu. In den Motiven des Gesetzentwurfes heißt es:

Die Vorlegung des Entwurfs ist durch eine neuerdings zu Tage getretene Meinungsverschiedenheit über die Frage veranlaßt, ob Wechselproteste, sofern wegen deren Aufnahme das Gericht angegangen wird, gültiger Weise nur durch solche Beamte, denen die Ausübung richterlicher Functionen zusteht, oder auch durch andere zur Protokollaufnahme berechtigte Beamte des Gerichts, also auch durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden können, denen das Befugniß zum Protokolliren auf Grund der Bestimmung in §. 1 unter 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1867 — G.- u. V.-Bl. S. 131 flg. — für ihre Person beigelegt ist. Ein Amtsgericht hatte eine deshalbige Anfrage an das Justizministerium gerichtet und letzteres, welches der Ansicht ist, daß die im Allgemeinen zur amtlichen Beurkundung von Annoncen und Parteiverhandlungen mittelst Protokolls ermächtigten Expedienten Kraft dieser Befugnißnorm auch zur Aufnahme von Wechselproteten legitimirt seien, erachtete mit Rücksicht darauf, daß die im Streitfall entscheidenden Gerichte an der den einschlagenden Gesetzen vom Justizministerium gegebenen Auslegung nicht gebunden sein würden, für zweckmäßig, vor Eröffnung seiner Ansicht sich des Einverständnisses des Oberlandesgerichts mit derselben zu vergewissern. Nach dem betreffenden Vortrage des Oberlandesgerichts ist zwar die Majorität der Mitglieder dieses Gerichtshofes der Ansicht des Justizministeriums beigetreten; eine Minorität der Mitglieder dieses Gerichtshofes jedoch hat die Frage wegen eines Bedenkens verneint, welches in der Bestimmung in §. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1867 wurzelt und die in §. 2 des Entwurfs enthaltene Erweiterung der dortigen Bestimmung als wünschenswerth erscheinen läßt. Am Schlusse seines Vortrags hat das Oberlandesgericht in Anbetracht der bei der Berathung aufgetauchten Zweifel und Meinungsverschiedenheiten als rathsam bezeichnet, die gesetzmäßige Entscheidung der Frage durch einen Act der Landesgesetzgebung sicherzustellen. Der Anregung Folge zu geben hat die Regierung nicht Anstand nehmen können, weil einerseits die Zweckmäßigkeit, gegebenen Falles auch einem Gerichtsexpedienten zur Aufnahme eines Wechselprotestes zu verpflichten, für die Bezirke der kleineren Amtsgerichte, bei denen ein richterlicher Beamter oder ein zur Wahrnehmung einzelner richterlicher Handlungen verwendbarer Referendar zur Vornahme einer kaum Aufschub duldenden Amtshandlung außerhalb des Gerichtslocals nicht jederzeit verfügbar ist, im Falle des gleichzeitigen Mangels an einem im Orte wohnenden Notar als Bedürfniß anerkannt werden muß, andererseits dagegen die nach dem vorhin Bemerkten nicht außer dem Bereich der Möglichkeit liegende Nichtanerkennung der Regularität der von einem Gerichtsexpedienten besorgten Aufnahme eines Wechselprotestes Seitens des im Streitfall erkennenden Gerichts für die Betheiligten einen unter Umständen nicht ausgleichbaren Verzug zur Nachtheil nach sich ziehen, die Landesgesetzgebung dem Vorwurf der Lückenhaftigkeit oder das betreffende Gericht dem Vorwurf der Gesetzverletzung aussetzen und die Inanspruchnahme des Staatsfiscus auf Schadenersatzleistung im Gefolge haben könnte.